

zeitgeschichte

Vienna University Press

Gewalteskalation und Kriegsgräuel im Ersten Weltkrieg

herausgegeben von
Wolfgang Weber und Adina Seeger

Hannes Leidinger
„Kriegsgräuel“ im Rückblick. Österreichische Diskussionen im internationalen Kontext während der Zwischenkriegszeit

Verena Moritz
„Schauermärchen“ und „Greueldichtungen“, „Barbarei“ und „Massenmord“. Die Behandlung von Kriegsgefangenen als Gegenstand der österreichischen Pressepropaganda, 1914–1918

Daniel Marc Segesser
Katastrophe der Wissenschaft?! Gewalteskalation, Kriegsgräuel und Kriegsverbrechen als Instrumente der internationalen (Nicht-)Kooperation in der Rechtswissenschaft 1914–1919

Oswald Überegger
Kampfdynamiken als Gewaltspiralen. Zur Bedeutung raum-, zeit- und situationspezifischer Faktoren der Gewalteskalation im Ersten Weltkrieg

ZEITGESCHICHTE

45. Jahrgang, Heft 1 (2018)

Herausgeber: Univ.-Prof. DDr. Oliver Rathkolb (Geschäftsführung), Verein zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zeitgeschichte, c/o Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Spitalgasse 2-4/ Hof I, A-1090 Wien, Tel.: 0043 1 4277 41205, E-Mail Redaktion: oliver.rathkolb@univie.ac.at, agnes.meisinger@univie.ac.at; E-Mail Rezensionen: stifter@vhs-archiv.at

Diese Zeitschrift ist peer-reviewed.

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in HISTORICAL ABSTRACTS, AMERICA: HISTORY AND LIFE, CURRENT CONTENTS-ARTS & HUMANITIES, and ARTS & HUMANITIES CITATION INDEX.

Bezugsbedingungen

Erscheinungsweise: viermal jährlich

Preise: Jahrgang € 60 [D] / € 61,60 [A]; Institutionenpreis € 131 [D] / € 134,70 [A]

Einzelheft € 25 [D] / € 25,80 [A]

Alle Preise zzgl. Versandkosten.

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung oder direkt bei Vandenhoeck & Ruprecht unter:

info@v-r.de, Tel.: 0049 551 5084-453, Fax: -454, www.v-r.de (Auslieferung)

Ein Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht zum 1. Oktober erfolgt ist. Zuschriften, die Anzeigen und Vertrieb betreffen, werden an den Verlag erbeten.

Offene Beiträge sind jederzeit willkommen. Bitte richten Sie diese und andere redaktionelle Anfragen an die Redaktionsadresse. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Redaktion und Verlag keine Haftung. Die in den einzelnen Beiträgen ausgedrückten Meinungen sind ausschließlich die Meinungen der AutorInnen. Sie decken sich nicht immer mit den Meinungen von HerausgeberInnen und Redaktion.

Gefördert durch die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien und die Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7).



universität
wien

WIEN
KULTUR

Veröffentlichungen der Vienna University Press erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.

© 2018, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen / www.v-r.de

Tel.: 0049 551 5084-415, Fax: -422, www.v-r.de, info@v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

ISSN: 0256-5250

ISBN: 978-3-8471-0848-1



ZEITGESCHICHTE

Ehrenpräsidentin:

em. Univ.-Prof. Dr. Erika Weinzierl († 2014)

Herausgeber:

Univ.-Prof. DDr. Oliver Rathkolb

Redaktion:

em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ardel (Linz), ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Bauer (Salzburg/Wien), SSc Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Böhler (Innsbruck), Dr.ⁱⁿ Lucile Dreidemy (Toulouse), ao. Univ.-Prof. i. R. Dr. Robert Hoffmann (Salzburg), ao. Univ.-Prof. Dr. Michael John / Koordination (Linz), Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Kirchmayr (Linz), Dr. Oliver Kühschelm (Wien), Univ.-Prof. Dr. Ernst Langthaler (Linz), Dr.ⁱⁿ Ina Markova (Wien), Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Mueller (Wien), Univ.-Prof. Dr. Bertrand Perz (Wien), Univ.-Prof. Dr. Dieter Pohl (Klagenfurt), Dr.ⁱⁿ Lisa Retzl (Wien), Univ.-Prof. Mag. Dr. Dirk Rupnow (Innsbruck), Mag.^a Adina Seeger (Wien), Ass.-Prof. Mag. Dr. Valentin Sima (Klagenfurt), Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sybille Steinbacher (Frankfurt am Main), Dr. Christian H. Stifter / Rezensionsteil (Wien), Univ.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heidemarie Uhl (Wien/Graz), Gastprof. (FH) Priv.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang Weber, MA, MAS (Vorarlberg), Mag. Dr. Florian Wenninger (Wien), Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heidrun Zettelbauer (Graz).

Peer-Review Committee (2018–2020):

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Tina Bahovec (Institut für Geschichte, Universität Klagenfurt), Prof. Dr. Arnd Bauerkämper (Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften, Freie Universität Berlin), Günter Bischof, Ph.D. (Center Austria, University of New Orleans), Dr.ⁱⁿ Regina Fritz (Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien/Historisches Institut, Universität Bern), Prof. Dr. Michael Gehler (Institut für Geschichte, Universität Hildesheim), ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Johanna Gehmacher (Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien), Univ.-Prof. i. R. Dr. Hanns Haas (Universität Salzburg), Univ.-Prof. i. R. Dr. Ernst Hanisch (Salzburg), Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriella Hauch (Institut für Geschichte, Universität Wien), Univ.-Doz. Dr. Hans Heiss (Institut für Zeitgeschichte, Universität Innsbruck), Robert G. Knight, Ph.D. (Department of Politics, History and International Relations, Loughborough University), Dr.ⁱⁿ Jill Lewis (University of Wales, Swansea), Prof. Dr. Oto Luthar (Slowenische Akademie der Wissenschaften, Ljubljana), Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer (Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Wien), Prof. Dr. Markus Reisenleitner (Department of Humanities, York University, Toronto), Dr.ⁱⁿ Elisabeth Röhrlich (Institut für Geschichte, Universität Wien), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin M. Schmidlechner-Lienhart (Institut für Geschichte/Zeitgeschichte, Universität Graz), Univ.-Prof. i. R. Mag. Dr. Friedrich Stadler (Wien), Assoc.-Prof. Dr. Gerald Steinacher (University of Nebraska), Ass.-Prof. DDr. Werner Suppanz (Institut für Geschichte/Zeitgeschichte, Universität Graz), Univ.-Prof. Dr. Philipp Ther, MA (Institut für Osteuropäische Geschichte, Universität Wien), Prof. Dr. Stefan Troebst (Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa, Universität Leipzig), Prof. Dr. Michael Wildt (Institut für Geschichtswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin).

zeitgeschichte
45. Jg., Heft 1 (2018)

Gewalteskalation und Kriegsgräuel im Ersten Weltkrieg

Herausgegeben von
Wolfgang Weber und Adina Seeger

V&R unipress

Vienna University Press

Inhalt

Oliver Rathkolb	
Editorial	7

Artikel

Hannes Leidinger	
„Kriegsgräuelt“ im Rückblick. Österreichische Diskussionen im internationalen Kontext während der Zwischenkriegszeit	13

Verena Moritz	
„Schauermärchen“ und „Greueldichtungen“, „Barbarei“ und „Massenmord“. Die Behandlung von Kriegsgefangenen als Gegenstand der österreichischen Pressepropaganda, 1914–1918	35

Daniel Marc Segesser	
Katastrophe der Wissenschaft?! Gewalteskalation, Kriegsgräuelt und Kriegsverbrechen als Instrumente der internationalen (Nicht-)Kooperation in der Rechtswissenschaft 1914–1919	57

Oswald Überegger	
Kampfdynamiken als Gewaltspiralen. Zur Bedeutung raum-, zeit- und situationsspezifischer Faktoren der Gewalteskalation im Ersten Weltkrieg	79

Abstracts	103
---------------------	-----

Rezensionen

Konstantin Ferihumer	
Walter Manoschek, „Dann bin ich ja ein Mörder!“	109

Ernst Hanisch	
Ernst Langthaler, Schlachtfelder	110
Oliver Rathkolb	
Petra Umlauf, Die Studentinnen an der Universität München 1926 bis 1945	113
Autor/innen	117

Editorial

Im Jahr 1973 erschien die erste Ausgabe der Zeitschrift „zeitgeschichte“. Im Vorwort setzte sich die Gründerin und damalige Ordinaria für Zeitgeschichte an der Universität Salzburg, Erika Weinzierl, das Ziel, mit einer weit gefassten und ungewöhnlichen Definition von Zeitgeschichte „Lehrer und Studenten der Geschichte und darüber hinaus [...] alle jene, die an der Geschichte unserer Zeit interessiert sind“ als AbonnentInnen zu gewinnen.

Ganz bewusst sollten junge WissenschaftlerInnen und internationale AutorInnen zur Publikation eingeladen werden; der zeitliche Horizont sollte sich von der Französischen Revolution 1789 bis zu Themen der unmittelbaren Gegenwart erstrecken. Damals war diese „Longue durée“ ebenso wichtig wie die sehr kurzen, wissenschaftlichen Beiträge und die Rubrik „Zeitgeschichte im Unterricht“ als eine Art didaktische Hilfestellung, ergänzt durch einen Literaturbericht.

45 Jahre später gehört die Zeitschrift „zeitgeschichte“ zu den internationalen, durch Peer Review geprüften Fachjournalen des *European Reference Index for the Humanities* (ERIH Plus) und publiziert in den letzten Jahren vermehrt Fachbeiträge in englischer Sprache. Sie widmet sich auch immer intensiver Fragestellungen, die nicht zum Kernbereich österreichischer Forschung gehören, sondern internationale und europäische Zeitgeschichte betreffen. Das gesamte Archiv der „zeitgeschichte“ ist Open Access und online durchsuchbar bei ANNO/Österreichische Nationalbibliothek (<http://anno.onb.ac.at>) verfügbar.

Ich möchte den Verlagswechsel zu Vandenhoeck & Ruprecht (V&R unipress) nutzen, um dem Leiter des StudienVerlags, Markus Hatzer, und seinem Team für die sehr gute Zusammenarbeit in den vergangenen 30 Jahren zu danken. Gleichzeitig möchte ich auch der Redaktionskoordinatorin Mag.^a Agnes Meisinger für ihre ausgezeichnete und engagierte Arbeit danken, die sie auch mit dem neuen Verlag fortsetzen wird.

Gemeinsam mit V&R unipress, und insbesondere mit Oliver Kätsch, haben wir beschlossen, den Umfang der einzelnen Ausgaben zu erhöhen, die Einzelnummern aber von sechs auf vier pro Jahr zu reduzieren. Dadurch wird es möglich sein, auch umfangreichere Schwerpunktheft herauszugeben. Wir sind

Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, sehr dankbar, wenn auch Sie uns Ihre Vorstellungen über die Ausrichtung und Gestaltung der „zeitgeschichte“ mitteilen würden (zeitgeschichte@univie.ac.at). Künftig werden wir allen AbonentInnen einen digitalen Zugang zu den aktuellen Ausgaben der „zeitgeschichte“ ermöglichen.

Das vorliegende Heft mit dem Titel „Gewalteskalation und Kriegsgräuelt im Ersten Weltkrieg“ (hg. von Wolfgang Weber und Adina Seeger) widmet sich den Folgen der massiven und tiefgreifenden Gewalterfahrungen im Ersten Weltkrieg und deren Auswirkungen auf die politische demokratische Kultur der Zwischenkriegszeit. Typisch für die Erste Republik ist dabei das rasche Desinteresse an den zahllosen Kriegsverbrechen von Angehörigen der Habsburger Streitkräfte. Ein bisher unbekanntes Kapitel der österreichisch-ungarischen Propaganda während des Ersten Weltkriegs ist die Behandlung von Kriegsgefangenen mit extrem hohen Sterblichkeitsraten. Erst ab Mai 1917 konnte zumindest im Reichsrat nach dessen Wiedereröffnung diese grausame Geschichte der Kriegsgefangenenlager diskutiert und kritisch hinterfragt werden. Ein Aufsatz setzt sich mit den Auswirkungen der exzessiven Gewalt auf die europäische Rechtswissenschaft und den Versuchen auseinander, Kriegs- und Gewaltverbrechen durch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern oder zu bestrafen. Abschließend werden die Ursachen und Folgen von Gewaltexzessen in Schlachten am Balkan und an der russischen Front reflektiert, die auch ZivilistInnen bestrafen und internationales Recht ignorierten.

Zum Schluss möchte ich nochmals den Gedankengang von Erika Weinzierl, der 2014 verstorbenen Gründerin der „zeitgeschichte“, aufgreifen und auf die Bedeutung der „Longue durée“ für die Zeitgeschichte hinweisen: Während es – unter Aufgabe von Eric Hobsbawms Modell des „langen 19. Jahrhunderts“ (1789–1914) – international einen deutlichen Trend in Richtung Transferanalysen von politischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Entwicklungen im 20. Jahrhundert aus dem 18. und 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart gibt, gilt in Österreich meist noch die chronologische historische Entwicklung Österreichs seit dem Frühmittelalter bis heute.

Im Zentrum der aktuellen Debatten über die Frage, was Zeitgeschichte ist, sollte genau das Gegenteil dieser traditionellen Periodisierung und artifiziellen Trennung zwischen Neuzeit- und Zeitgeschichte-Forschung stehen: Durch ein antiteleologisches Modell von Transferanalysen und Darstellungen – gegen Meistererzählungen aus der Sozialgeschichte, aus dem Marxismus oder der engen Modernisierungstheorie hin in Richtung neuer Alltags- und Kultur-, aber auch Politik- und Wirtschaftsgeschichte – können neue und durchlässigere Perspektiven zu Epochen Grenzen, Sattelzeiten und gesellschaftlichen Gruppen entwickelt werden.

Die beginnende Perspektivenverschiebung der Zeitgeschichte zeigt sich derzeit am deutlichsten in der Universitätsgeschichte. Die aus Anlass des 650. Jubiläums der Universität Wien entstandenen zeitgeschichtlichen Arbeiten untersuchten schwerpunktmäßig die letzten 150 Jahre, nahmen also das „lange 20. Jahrhundert“ (ab 1848) in den Blick.

Insgesamt gesehen zwingt die aktuelle Globalisierung seit Mitte der 1980er-Jahre und die digitale Revolution die Zeitgeschichtsforschung sich mittels Vergleichs-, Verflechtungs- und Transfergeschichte stärker mit den ersten tiefgreifenden und vielschichtigen Globalisierungseffekten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auseinanderzusetzen. Wir können die „Epoche der Mitlebenden und ihre wissenschaftliche Behandlung“ (Hans Rothfels, 1953) nur umfassend analysieren und interpretieren, wenn wir uns mit den unmittelbaren Prägnanzfaktoren seit der Französischen Revolution und „gußeisernen Revolution“ aus globaler und lokaler Perspektive auseinandersetzen.

Oliver Rathkolb
Wien, im Februar 2018

Postskriptum

Auf einer gemeinsam mit der Universitätsbibliothek der Universität Wien und den zehn führenden europäischen Fachzeitschriften für Zeitgeschichte organisierten internationalen Tagung werden im April 2018 Zukunftsstrategien der Publikationsform, aber auch der breiteren internationalen Kommunikation und Streuung der Inhalte diskutiert und eine stärkere Vernetzung initiiert. Über die Ergebnisse werden wir unsere LeserInnen informieren.

Artikel

Hannes Leidinger

„Kriegsgräuelt“ im Rückblick. Österreichische Diskussionen im internationalen Kontext während der Zwischenkriegszeit

I. Vorbemerkungen

„Gewalt“ hat als eigenständige Analysekatgorie der Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren enormes Interesse hervorgerufen.¹ Dabei geriet im Zuge des Gedenkens an den Ersten Weltkrieg unter anderem auch das Habsburgerreich in das Blickfeld der Forschung.²

Zu Radikalisierungs- und Eskalationsprozessen – nicht zuletzt mit Blick auf ethnische Konflikte³ – liegen nun etwa auch für die Operations- und Okkupationsräume der k.u.k. Streitkräfte umfassendere Ergebnisse vor.⁴

1 Dazu vor allem auch: Jörg Baberowski, Räume der Gewalt, Frankfurt am Main 2015; Jörg Baberowski/Gabriele Metzler (Hg.), Gewaltträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand, Frankfurt am Main 2012; Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002; Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hg.), Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme, Frankfurt am Main 2004; Alf Lüdtke/Bernd Weisbrod, No Man's Land of Violence. Extreme Wars in the 20th Century, Göttingen 2006; Steven Pinker, Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit, Frankfurt am Main 2011; Rolf-Peter Sieferle/ Helga Breuninger (Hg.), Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, Frankfurt am Main 1998; Wolfgang Sofsky, Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg, Frankfurt am Main 2002.

2 Als Beispiel der internationalen Forschung: Alan Kramer, Dynamic of Destruction. Culture and Mass Killing in the First World War, Oxford 2007.

3 Dazu etwa auch: Peter Gleichmann/Thomas Kühne (Hg.), Massenhaftes Töten. Kriege und Genozide im 20. Jahrhundert, Essen 2004; Alexander Laban Hinton (Hg.), Genocide. An Anthropological Reader, Oxford 2002; Norman Naimark, Flammender Hass. Ethnische Säuberungen im 20. Jahrhundert, München 2004.

4 In den letzten Jahren diesbezüglich unter anderem: Jonathan E. Gumz, The Resurrection and Collapse of Empire in Habsburg Serbia, 1914–1918, Cambridge/New York 2009; Anton Holzer, Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918, Darmstadt 2014; Wolfram Dornik/Georgiy Kasianov/Hannes Leidinger/Peter Lieb/Aleksej Miller/Bogdan Musial, Die Ukraine zwischen Selbstbestimmung und Fremdherrschaft 1917–1922, Graz 2011; Hannes Leidinger/Verena Moritz/Karin Moser/Wolfram Dornik, Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918, St. Pölten/Salzburg/Wien 2014; Oswald Überegger, „Man mache diese Leute, wenn sie halbwegs verdächtig erscheinen, nieder“. Militärische Normübertretungen, Guerillakrieg

In welcher Form „Kriegsgräueltat“ oder „Kriegsverbrechen“ in den Nachkriegsgesellschaften thematisiert wurden, ist allerdings vielfach offen.⁵ Genauer sind lediglich justizielle beziehungsweise völkerrechtliche Aspekte auf internationaler Ebene erfasst.⁶

Vor diesem Hintergrund soll auf den nachfolgenden Seiten die spezifische Haltung der jungen Alpenrepublik zu den Übergriffen, Vergehen und Gräueltaten (vor allem) der Habsburgerarmee Beachtung finden. Neben rechtsgeschichtlichen Facetten wird hierbei das soziale, politische und weltanschauliche Umfeld miteinbezogen, die damit verbundene Tabuisierung, aber auch Instrumentalisierung der Problematik vom Zusammenbruch der Donaumonarchie bis zum Aufstieg und zur Machtergreifung des Nationalsozialismus.

1.1 „Kriegsverbrecherlisten“

Wie mit brutalen Gräueltaten, kollektiven Repressalien oder Massentötungen bis hin zum Genozid in weiterer Folge umzugehen sei, spielte nach dem Waffenstillstand vom November 1918 und im Zuge der Pariser Friedenskonferenzen eine wichtige Rolle. Die Angelegenheit verlagerte sich jedoch speziell in der breiteren Öffentlichkeit vor allem auf die Auslieferung von prominenten Kriegsverbrechern.⁷ Darauf Bezug nehmende Artikel des Versailler Vertrages und speziell die aufsehenerregende Forderung, den abgedankten deutschen

und ziviler Widerstand an der Balkanfront, in: Bernhard Chiari/Gerhard P. Groß (Hg.), *Am Rande Europas? Der Balkan – Raum und Bevölkerung als Wirkungsfelder militärischer Gewalt*, München 2009, 121–136. Abgesehen von Österreich-Ungarn dazu neben vielen anderen Publikationen: Peter Holquist, *Making War, Forging Revolution. Russia's Continuum of Crisis, 1914–1921*, Cambridge 2002; John Horne/Alan Kramer, *Deutsche Kriegsgräueltat 1914. Die umstrittene Wahrheit*, Hamburg 2004; Eric Lohr, *Nationalizing the Russian Empire. The Campaign against Enemy Aliens during World War I*, Cambridge/Mass. 2003; Ronald Grigor Suny (Hg.), *A Question of Genocide: Armenians and Turks at the End of the Ottoman Empire*, Oxford 2013.

5 Die Arbeit von John Horne und Alan Kramer ist diesbezüglich eine Ausnahme. Ihre Studie widmet sich eingehender dem Verhalten von deutschen Truppen in Belgien insbesondere zu Beginn des Ersten Weltkrieges und behandelt dabei auch ausführlicher die spezifischen Debatten ab 1918.

6 Vgl. Walter Schwengler, *Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage. Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20*, Stuttgart 1982; Daniel Marc Segesser/Myriam Gessler, *Raphael Lemkin and the International Debate on the Punishment of War Crimes (1919–1948)*, in: *Journal of Genocide Research* 7 (2005), 4, 453–468; Daniel Marc Segesser, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010; Alan Kramer, *Kriegsrecht und Kriegsverbrechen*, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Aktualisierte und erweiterte Studienausgabe*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2009, 281–292.

7 Schwengler, *Völkerrecht*, 315.

Kaiser Wilhelm II. vor ein Tribunal zu stellen, erwiesen sich als völkerrechtliche Präzedenzfälle mit Langzeitwirkung und hatten auch Konsequenzen für die ehemaligen Verbündeten des untergegangenen Hohenzollernreiches. Obwohl der letzte Monarch aus der Habsburgerdynastie nicht in gleicher Weise zur Rechenschaft gezogen werden sollte, galten ansonsten für Österreich, Ungarn und Bulgarien analoge Klauseln.⁸

Das Thema fand seinen Widerhall in den Medien. Im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung und der Ratifizierung des Vertrags von Saint-Germain, den die alliierten Siegermächte und die junge Alpenrepublik schlossen, vermerkten etwa Wiener Zeitungen zur Jahreswende 1919/20: „Von Österreich und Ungarn werden seitens Rumäniens, Jugoslawiens, Italiens und der Tschechoslowakei Kriegsschuldige zur Verurteilung gefordert. Die umfangreichste Liste ist die italienische, dann folgt die rumänische und dann erst die serbische beziehungsweise jugoslawische. Die letztere beinhaltet außer „den seinerzeitigen Generalgouverneuren von Serbien“, Johann Ulrich Graf Salis-Seewis und Adolf Freiherr von Rhemen zu Barenfeld, unter anderen die „Generale“ und vormaligen k.u.k. Befehlshaber am Balkan, Oskar Potiorek und Hermann Baron Kövess von Kövessháza.“⁹

Hinzugefügt wurde allerdings, dass man nach Ansicht „hoher militärischer Persönlichkeiten“ die Ausführbarkeit derartiger Prozesse für eher unwahrscheinlich halte. Hinsichtlich verschiedener Mitglieder des „Erzhauses“, hieß es weiter, falle „die Konstruierung irgend eines strafbaren Tatbestandes“ der Entente „sehr schwer.“ Außerdem sei sich diese „der rechtlichen Schwierigkeiten sehr gut bewusst, die daraus erwachsen, dass ein Österreich-Ungarn, sonach das Subjekt, das den Krieg geführt hat, nicht mehr besteht“.¹⁰

Wie in anderen Angelegenheiten machte man sich den Zerfall der Donaumonarchie zunutze, um unangenehme Rechtskontinuitäten auch im Hinblick auf völkerrechtswidrige Kriegshandlungen und Verantwortlichkeiten von sich zu weisen. Begünstigt wurde diese „österreichisch-ungarische Besonderheit“ indes durch die internationale Debatte. Experten waren sich nämlich alles andere als einig, wie die betreffenden Bestimmungen vor allem des Versailler Friedens umzusetzen waren. Die Diskussion kreiste um die Haltung Hollands, wo Wilhelm II. Zuflucht gesucht hatte¹¹, vor allem aber um die für etwaige „Kriegs-

8 Segesser/Gessler, Raphael Lemkin, 453; Segesser, Recht statt Rache, 218; Kramer, Kriegerecht und Kriegsverbrechen, 291. Über deutsche Reaktionen insbesondere auf die Auslieferungsforderungen siehe: Schwengler, Völkerrecht, 283 und 291.

9 Vgl. unter anderem: Wiener Mittags-Post 9. 2. 1920. Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA), Archiv der Republik (AdR), Bundespressdienst (BPD), 1. Republik, Kt. 219; Holzer, Das Lächeln der Henker, 138f.

10 Wiener Mittags-Post 9. 2. 1920. ÖSTA, AdR, BPD, 1. Republik, Kt. 219.

11 Schwengler, Völkerrecht, 300. Diesbezüglich siehe auch: Gerd Hankel, Die Leipziger Pro-

verbrecherprozesse“ zuständigen Institutionen. Eine naheliegende Lösung wäre die Behandlung der Causa durch den internationalen Schiedsgerichtshof in Den Haag gewesen. Da hinsichtlich dessen aber auch die Zustimmung des Deutschen Reiches nötig gewesen wäre, lehnten diesen Vorschlag hauptsächlich französische Fachleute ab.¹²

In keinem geringen Ausmaß ging es in den Diskussionen aus formaljuristischen Gründen außerdem um Vorbehalte gegen den Makel der „Siegerjustiz“. Darüber hinaus galt es zu bedenken, dass sich zahlreiche Angeklagte auf den Befehlsnotstand berufen hätten können – etwa mit dem Hinweis auf das bis 1944 geltende britische Militärrecht, das unter anderem festhielt: „Angehörige der Streitkräfte, die Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Kriegführung auf Befehl ihrer Regierung oder ihres Kommandeurs begehen, sind keine Kriegsverbrecher und können daher vom Feind nicht bestraft werden.“¹³

Ausschlaggebend für die weitere Vorgehensweise unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg war schließlich eine Note der britischen Regierung vom Februar 1920, die eine Behandlung des Fragenkomplexes auf nationaler Ebene, in Deutschland etwa vor dem Leipziger Reichsgericht, ermöglichte. Wie von den informierten „militärischen Persönlichkeiten“ auch in Österreich erwartet, wurden Beschuldigte also nicht ausgeliefert. Sie hatten sich – trotz des alliierten Vorbehalts, bei nicht zufrieden stellender Durchführung der Verfahren eventuell einzugreifen – gegenüber ihrer eigenen Rechtsprechung zu verantworten.¹⁴

II. Die Schuld am „Weltbrand“

Noch wesentlich mehr Medienecho fand in der Zwischenzeit aber die Suche nach den Verantwortlichen für die Auslösung des „vierjährigen Massenschlachtens“. Dieser Aspekt, der wiederum insbesondere mit der Diskussion über die Anklagen gegen Kaiser Wilhelm und dessen mögliche Auslieferung an ein „Kriegsverbrechertribunal“ verknüpft war¹⁵, lieferte von Anfang an genug Stoff für gegenseitige Schuldzuweisungen, hinkünftige Spannungen und Konfliktverschärfungen. Die Gräben verliefen allerdings hierbei, wie in vielen anderen Streitfällen, nicht bloß zwischen den verschiedenen Nationalstaaten. Vor allem in den besiegten zentraleuropäischen Staaten war die Gesellschaft tief gespalten, kam es zu schweren inneren Unruhen, herrschte auf längere Zeit eine gefährliche

zesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2003, 74–88.

12 Segesser, *Recht statt Rache*, 213 und 225f.

13 Zit. nach Kramer, *Kriegsrecht und Kriegsverbrechen*, 291.

14 Schwengler, *Völkerrecht*, 316f.

15 Segesser, *Recht statt Rache*, 218f.

Bürgerkriegsstimmung vor. In der gerade gegründeten Alpenrepublik Deutsch-Österreich wurde solcherart die Zusammenarbeit zwischen „bürgerlich-bäuerlichen“ Parteien und der Arbeiterbewegung im Rahmen einer 1920 schließlich endgültig gescheiterten Koalitionsregierung von Anfang an erschwert. Unter derartigen Umständen vermengte sich das parteipolitische Kalkül in besonderer Weise mit Staatsinteressen. Die von Roderich Gooß betreuten und vom sozialdemokratisch geführten Staatsamt für Äußeres edierten „Nachträge und Ergänzungen zum österreichisch-ungarischen Rotbuch“ von 1914 waren von diesem Hintergrund nicht zu trennen.¹⁶

Der Grundtenor dieser Publikation aus dem Jahr 1919 legte nahe, dass, wie es in holländischen Printmedien hieß, „nicht Deutschland, sondern Österreich-Ungarn die Hauptschuld, die unmittelbare Ursache des Kriegsausbruches war und dass von allen österreichischen Staatsleuten“ der ehemalige k.u.k. Außenminister Leopold „Graf Berchtold der grösste Kriegshetzer gewesen ist“.¹⁷ Auch in manchen deutschen Blättern war daraufhin zu lesen, dass die österreichische „Aktengruppierung“ und „Tatsachenwertung“ ganz „auffallend dem Zwecke“ diene, „die deutschen Kriegsschuldigen auf Kosten“ der k.u.k. Regierungsglieder „zu entlasten“.¹⁸

Die Entscheidungsträger des Hohenzollernreiches nicht alleine als „leichtgläubige, unwissende und hintergangene Komplizen der Wiener Weltbrandstifter“ darzustellen¹⁹, lag dann vor allem im Interesse französischer Zeitungen. Die „Temps“ hob am 24. Oktober 1919 demgemäß die Argumentation Berchtolds hervor, der, wie es hieß, den „Berliner Persönlichkeiten den ihnen gebührenden Anteil an der Mitschuld am Kriege zuteile“.²⁰ Bereits vier Wochen zuvor ging sie diesbezüglich auf die Verhältnisse in der Alpenrepublik ein, um dabei die damals gerade von SP-Mandaren ventilerten und den Zielsetzungen der „Grande Nation“ zuwiderlaufenden Pläne eines „Anschlusses“ Österreichs an Deutschland zu thematisieren. Wörtlich dazu die „Temps“: „Wenn die Veröffentlichung“ der neuen Wiener Regierung die „allgemeine Überzeugung“, dass „Deutschland einen entscheidenden Krieg mit seinen französisch-slawischen Gegnern vorbereitet und gewollt habe“, zu „modifizieren“ versuche, „so rühre dies daher, dass sie tendenziös sei“. Diplomaten aus der Alpenrepublik hätten den Pariser Journalisten bereits „vorausgesagt, dass die österreichische sozia-

16 Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges 1914 (28. Juni bis 27. August), hg. vom Staatsamt für Äußeres. 3 Teile, Erstdruck: Wien 1919. Neudruck des „Rotbuches“, Berlin 1922.

17 Holländische Blätter, 1. 10. 1919; Tijd 22. 9. 1919. ÖSTA, AdR, BPD, 1. Republik, Kt. 219.

18 Blätter des Deutschen Reiches, 23. 10. 1919; Freiheit 30. 10. 1919. ÖSTA, AdR, BPD, 1. Republik, Kt. 219.

19 Ebd.

20 Französische Blätter, 29. 10. 1919, Temps 24. 10. 1919. ÖSTA, AdR, BPD, 1. Republik, Kt. 219.

listische Partei, deren Bewunderung für das marxistische Deutschland sie gewissermaßen zum linken Flügel der alldeutschen Armee mache, darin den doppelten Versuch unternehme, ihr Idol, das ihrer Ansicht nach von der gesamten zivilisierten Welt unschuldig angegriffen werde, weiß zu waschen“.²¹

Im Fadenkreuz der „Temps“ befand sich vor allem Otto Bauer, dem es als Staatssekretär für Äußeres beim „Rotbuch“ ebenso wie bei dem gleichfalls von Gooß verfassten Werk „Das Wiener Kabinett und die Entstehung des Weltkrieges“²² tatsächlich in erster Linie um politische Zielsetzungen zu gehen schien. Der Staatssekretär für Äußeres orientierte sich offenbar am bayerischen Ministerpräsidenten und Unabhängigen Sozialdemokraten Kurt Eisner, der die Reichsregierung in Berlin dazu aufgefordert hatte, Materialien über den Ursprung des Krieges umgehend zu publizieren, damit die kommenden Friedensgespräche „im Gefühl gegenseitigen Vertrauens geführt“ werden könnten.²³ Hinzu kamen aber in Wien noch Überlegungen hinsichtlich eines deutsch-österreichischen Zusammengehens. Bauer wollte deshalb nichts von einer Veröffentlichung der „Gooßschen Arbeiten“ in der deutschen Hauptstadt wissen, weil sonst „das Ganze“, wie er betonte, zu sehr als „Berliner Mache“ erscheine. Mit Blick auf das größere Deutsche Reich und die zukünftigen Verhandlungen mit den alliierten Siegermächten in Paris, meinte Bauer allerdings: „Eine sofortige Herausgabe erscheint mir“ dann „zweckmäßig, wenn Deutschland die Unterschrift des Friedensvertrages verweigert. Kommt dagegen der Friede Deutschlands mit der Entente jetzt schon zustande, dann kann die sofortige Veröffentlichung Deutschland nichts Wesentliches mehr nützen, während sie Deutsch-Österreich schaden könnte.“²⁴

Obwohl Otto Bauer bereits im Sommer 1919 seine Funktion als Leiter des Außenressorts niederlegte beziehungsweise an den SP-Kollegen und Regierungschef Karl Renner übergab, wirbelten die von ihm initiierten Editionen im folgenden Herbst noch einmal kräftig Staub auf. Neben einer europaweiten Mediendebatte fand auf österreichischem Boden die entsprechende parteipolitische Polemik ihre Fortsetzung.²⁵ Im Unterschied zu jenen Diskutanten, die das eine Mal die Donaumonarchie oder das Hohenzollernreich und ein anderes Mal Russland und die mit ihm verbündeten Ententemächte für die „Katastrophe“

21 Französische Blätter, 1. 10. 1919, Temps 25. 9. 1919. ÖSTA, AdR, BPD, Erste Republik, Kt. 219.

22 Roderich Gooss, Das Wiener Kabinett und die Entstehung des Weltkrieges. Mit Ermächtigung des Leiters des Deutsch-österreichischen Staatsamtes für Äußeres auf Grund aktenmäßiger Forschung dargestellt, Wien 1919.

23 Ulfried Burz, Die Kriegsschuldfrage in Österreich (1918–1938). Zwischen Selbstverleugnung und Identitätssuche, in: Ulfried Burz/Michael Derndarsky/Werner Drobesh (Hg.), Brennpunkt Mitteleuropa, Klagenfurt 2000, 97–115, 108.

24 Ebd., 108–109.

25 Zeitungsnotiz 16. 10. 1919. ÖSTA, AdR, BPD, Erste Republik, Kt. 219.

verantwortlich machten²⁶, zielten dabei manche Wortmeldungen darauf ab, weder „persönliche Schuldfragen“ aufzurollen noch die „moralische Schuld“ alleine bei einem einzigen Staat zu suchen. Diese Interpretationslinie fand sich in höchst unterschiedlichen weltanschaulichen Lagern, bei rechtskonservativen Gruppierungen ebenso wie bei deren marxistischen Kontrahenten. Für Letztere fiel deshalb die „Schuld für den Krieg“ auf „alle Grossmächte“ und speziell auf die „hinter den Kulissen agierenden „habgierigen“, „brutalen“ und „verbrecherischen Kapitalisten“.“²⁷

Solche Argumentationen waren in vielen Staaten anzutreffen, belegten den transnationalen Charakter sowohl von weltanschaulichen Positionen der Arbeiterbewegung als auch – mit mehr oder minder antikapitalistischen Färbungen – von „patriotischen“, „völkisch-vaterländischen“ Kräften. Vor allem aber spielten sie revisionistischen Strömungen bei den Weltkriegsverlierern in die Hände, die sich auf die Abänderung oder gänzliche Annullierung der Pariser Vororteverträge konzentrierten. Wenn man nämlich, so die Strategie, „beweisen konnte, dass alle Staaten schuld waren“, dann könnte man die Friedensschlüsse aufheben und mit ihnen „auch den Verlust des Krieges“. Es überrascht nicht, dass primär Berlin viel Geld für eine entsprechende „Informations-Kampagne“ ausgab, die sehr wohl – etwa in den Vereinigten Staaten – ihre Wirkung zeigte.²⁸

III. Kommissionen, Untersuchungen, Gerichtsverfahren

Neben der Kriegsschulddebatte und den Diskussionen über die Auslieferung von „Kriegsverbrechern“ existierten immer noch genügend Klagen hinsichtlich einzelner Verstöße gegen die Regeln des *ius in bello*. Sie waren speziell in Österreich und Deutschland nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin gab es in beiden Staaten gleichfalls Politiker und Juristen, die eine prinzipielle Strafbarkeit von Rechtsbrüchen im Krieg anerkannten. Ein Blick in die Haager Langkriegsordnung genügte, um klar zu machen, dass es um eine Reihe von schwerwiegenden Delikten ging. Keineswegs nur der Arbeitszwang für die Zivilisten der Feindländer, sondern auch deren Deportation beziehungsweise Internierung waren demzufolge geächtet. Das betraf nicht zuletzt Geschehnisse auf dem Balkan und an der Ostfront. Obwohl darüber hinaus die Vertreibung und Arretierung der Bevölkerung auf eigenem Territorium mindestens ebenso relevant war bei der Beurteilung des Vorgehens zaristischer und habsburgischer

26 Zeitungsnotiz 18. 10. 1919 bzw. Blätter des Deutschen Reiches, 9. 10. 1919; 11. 10. 1919. ÖSTA, AdR, BPD, Erste Republik, Kt. 219.

27 Narodny Listy, Abendblatt 29. 9. 1919. ÖSTA, AdR, BPD, Erste Republik, Kt. 219.

28 Das Recht, Krieg zu führen. Interview mit Isabell Hull, URL: <http://science.orf.at/stories/1736306>, (abgerufen 7. 4. 2014).

Truppen, ließen sich diese Vorkommnisse jedoch nicht als Völkerrechtsverletzungen im eigentlichen Sinn verstehen.²⁹

Heikel waren hingegen Artikel betreffend die Plünderung und „Zerstörung oder Wegnahme des Eigentums“. Es existierten Grauzonen, ungeachtet der Tatsache, dass zum Beispiel die Demolierung von Häusern in der Gefechtszone keine grundlegende Verurteilung erfuhr. Oft ging es um Interpretationsspielräume, wenn beispielsweise „Erfordernisse des Krieges“ Erwähnung fanden, oder die Bewertung der Operationen von Milizen und Freiwilligen-Korps zur Disposition stand. Letzteren war unter bestimmten Auflagen sehr wohl eine Beteiligung an bewaffneten Auseinandersetzungen gestattet. Das galt schließlich sogar für die Zivilbevölkerung, die „beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift“ und sich an die „Gesetze und Gebräuche des Krieges hält“. Es ging also auch hier um Details der Beweisaufnahme und um Auslegungsfragen. Keinesfalls jedoch war die von den Hohenzollern- und Habsburgertruppen kritisierte „levée en masse“, die „Erhebung“ des gesamten feindlichen „Volkes“, grundsätzlich untersagt.³⁰

Zusätzlich hielten viele Rechtsexperten die Beachtung eines erweiterten Völkerrechtes beziehungsweise der Ahndung schwerer Vergehen und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ für dringend nötig. Die angestrebten Prozesse fanden jedoch nun innerhalb nationaler Solidargemeinschaften mit einer beträchtlichen Neigung zur Beschönigung des eigenen Verhaltens statt. Es konnte kaum überraschen, dass sie vor diesem Hintergrund bestenfalls partiell Unterstützung fanden. Der Aufstieg der nationalistisch-kemalistischen Bewegung in der Türkei und ein erkennbares Desinteresse insbesondere Frankreichs führten dazu, dass eine angemessene Verurteilung des Völkermordes an den Armeniern und Armenierinnen ausblieb und die damit verbundenen Verbrechen für lange Zeit fast völlig in Vergessenheit gerieten.³¹

Entsprechende Verfahren waren gescheitert und veranlassten Beobachter wie Winston Churchill dazu, den Sinn, ein politisches Problem mit rechtlichen Mitteln zu lösen, gänzlich in Zweifel zu ziehen. Churchill hatte dabei nicht nur das Beispiel der Türkei vor Augen, sondern auch die Erfahrungen in Deutschland.³² Das Leipziger Reichsgericht hatte in Bezug auf deutsche Kriegsverbrechen bis zur Einstellung der öffentlichen Prozesse Ende 1921 Verfahren gegen 17 Angeklagte eingeleitet, die – soweit sie auf alliierten Druck hin zu Urteilen führten – mehrheitlich mit Freisprüchen endeten. Weitere 1.700 Fälle erledigte man in Leipzig daraufhin bis 1927 durch Einstellungsbeschlüsse.³³ Während die

29 Kramer, *Kriegsrecht und Kriegsverbrechen*, 286 und 289.

30 Ebd., 284–285.

31 Segesser, *Recht statt Rache*, 232.

32 Segesser/Gessler, *Raphael Lemkin*, 454. Dazu auch: Holzer, *Das Lächeln der Henker*, 139.

33 Schwengler, *Völkerrecht*, 359.

Reaktionen der Rechtsexperten in der Folge zwiespältig ausfielen, empörte sich insbesondere die nationalistische Opposition durchaus mit Zuspruch weiter Bevölkerungskreise in der Weimarer Republik generell über das „Tribunal“, obwohl von einer alliierten Sieger- und Rachejustiz keine Rede sein konnte.³⁴

Ein ähnlicher Widerspruch zwischen der Aufregung in Teilen der Öffentlichkeit und der tatsächlichen Tätigkeit der zuständigen Richter und Untersuchungsgremien ließ sich in der Zwischenzeit auch in Österreich wahrnehmen. Dabei gab es durchaus Voraussetzungen für eine einigermaßen sachliche Aufarbeitung der Thematik. Die Nationalversammlung in Wien hatte am 19. Dezember 1918 ein Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage eine „Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen“ den Vorwürfen über Regelverstöße der k.u.k. Armee nachgehen sollte. Von erfahrenen Juristen und verschiedenen Parteien gebildet, konnte die Kommission sehr wohl als Instanz gewertet werden, Angehörige der habsburgischen Streitkräfte von ungerechtfertigten Anwürfen rein zu waschen.³⁵

Realiter waren die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine gründliche und vorurteilslose Aufarbeitung der Geschehnisse ab 1914 jedoch auch hier alles andere als günstig. Die bisherigen Oberschichten hatten infolge des Umsturzes, des Zerfalls der Monarchie und der politischen Unruhen des Jahres 1919 an Macht verloren. Nun sahen sie sich von protestierenden „Massen“, „sozialistisch geführten Ämtern“, Arbeiter- und Soldatenräten herausgefordert. Selbst moderatere Sozialdemokraten empfanden sie dabei vielfach als „Sendboten des Bolschewismus“ und „linke Volksverhetzer“. In keinem geringen Ausmaß pflegten Offiziere derartige, teilweise auch antisemitisch begründete Vorurteile und Feindbilder, nachdem sie bei Kriegsende als „Aushängeschilder des abgewirtschafteten Militarismus“ angegriffen worden waren. Die „große Beleidigung“ einer Gesellschaftsgruppe, die gerade noch das Sagen gehabt und Befehle erteilt hatte, war begleitet von Medienkampagnen, welche teilweise tatsächlich über das Ziel hinausschossen. In der „Arbeiter-Zeitung“ wurde beispielsweise die sittliche „Fäulnis und Verkommenheit“ des ganzen Offizierskorps angeprangert und der österreichisch-ungarischen „Wehrmacht“ in ihrer Gesamtheit unterstellt, im Vergleich zu den Armeen aller anderen Staaten die „geringsten moralischen Werte verkörpert“ zu haben.³⁶

Parallel dazu erschienen Broschüren, die sich mit dem brutalen Vorgehen der Armee gegen die Bevölkerung der Monarchie auseinandersetzten³⁷, nahm die

34 Ebd., 291–293; Segesser, Recht statt Rache, 227–229.

35 Verena Moritz/Hannes Leidinger/Gerhard Jagschitz, Im Zentrum der Macht. Die vielen Gesichter des Geheimdienstchefs Maximilian Ronge, St. Pölten/Salzburg 2007, 181.

36 Zit. nach Wolfgang Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik, Wien 1988, 36ff.

37 Die Feldgerichte und das Volksgericht, Wien 1919.

sozialdemokratische Presse nicht nur das Fehlverhalten verschiedener k.u.k. Offiziere, sondern auch jener Erzherzöge ins Visier, die während des Krieges diverse Kommandos innegehabt hatten. Hinzu kamen Artikel, die sich insgesamt gegen die Habsburgerherrschaft wandten. Unter solchen Bedingungen wurden bestehende Klüfte noch vertieft. In einem Klima, das von Pauschalurteilen und Rachegefühlen geprägt war, erwies sich die Tätigkeit der „Pflichtverletzungskommission“ von Beginn an als schwierig. Deren Berichte seien eine „Ungeheuerlichkeit an Moral“, schimpfte etwa „Danzer’s Armee-Zeitung“, ein der Christlichsozialen Partei nahestehendes Militärblatt, das überhaupt dazu aufforderte, die „feine Institution“ besser zu ignorieren. Nicht viel anders äußerte sich der frühere Armeeoberkommandant Erzherzog Friedrich in einem Brief an Hermann Baron Kövess, der nicht nur auf den Listen alliierter Auslieferungsbegehren zu finden war, sondern auch von der „Arbeiter-Zeitung“ ins Visier genommen wurde. „Es wäre gut“, bemerkte Friedrich gegenüber Kövess, „wenn die Leute in Wien an anderen, wichtigeren Dingen arbeiten würden“. Gemeinsam mit seinem Bruder, dem im Weltkrieg mit hohen Frontkommanden betrauten Erzherzog Eugen, lehnte es Friedrich daher ab, die „Pflichtverletzungskommission“ anzuerkennen.³⁸

Dem habsburgischen „Erzhaus“ und den ehemaligen Kommandanten treu ergeben, machten es Mitarbeiter der sich auflösenden, der – wie es hieß – „liquidierenden“ Behörden der Donaumonarchie den Kommissionsvertretern bei ihren Nachforschungen so schwer als möglich. Die Aktenbeschaffung im liquidierenden k.u.k. Kriegsministerium gestaltete sich dementsprechend langwierig. Auf Anfragen der Kommissionsmitglieder wurde anfänglich gar nicht reagiert. Ließ sich in der Folge eine Antwort nicht vermeiden, so argumentierte man ausweichend und bediente sich verschiedener bürokratischer Schikanen.³⁹

Zur Abwehrhaltung ehemals kaiserlicher Beamter kamen die Koordinationschwierigkeiten mit den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns hinzu, sowie die Empörung betont patriotischer und monarchistischer Kreise. Sie erreichte ihren Höhepunkt mit der Verhaftung des Generals der Infanterie, Kasimir Freiherr von Lütgendorf. Dieser hatte drei Soldaten an der Balkanfront durch Bajonettstiche „niedermachen“ lassen, ohne die Anklage – Missachtung des Schieß- und Plünderungsverbotes – zu untersuchen und den Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Obwohl das Gericht es als erwiesen ansah, „dass Lütgendorf die zuständige Strafgewalt zur Seite zu schieben beabsichtigte“, fiel das Urteil milde aus, zumal man im Verhalten des Angeklagten keinen Missbrauch der Amtsgewalt erkennen wollte. Der Fall polarisierte. Die weiter linksstehenden Zeitungen machten ihrer Verärgerung Luft. Umso be-

38 ÖSTA, KA, NL Kövess B/1000:64 und 65.

39 Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande, 106, 116–121 und 139–141.

friedigter registrierten die „Kaisertreuen“ in ihren Blättern den Ausgang des Prozesses. Für sie war „General Lütgendorf – der Märtyrer“.⁴⁰

Aber nicht nur in dieser Sache durften traditionsgebundene Offiziere aufatmen. Das gesellschaftliche Klima hatte sich geändert, die „Umsturzphase“ war zu Ende gegangen, die Rätebewegung im Abflauen begriffen und die Sozialdemokratie in der Bundesregierung nicht mehr vertreten, als die Pflichtverletzungskommission 1922 aufgelöst wurde.⁴¹ Im „Neuen Montagsblatt“ vom 17. Juli 1922, das die entsprechenden Erhebungen vor allem als Taktik der „feindlichen“ Staaten begriff, den Mittelmächten die Schuld am „Weltbrand“ und damit auch an der immer noch anhaltenden „furchtbaren Krise“ alleine anzulasten, hieß es dazu: „Bei uns in Österreich gab sich die Sozialdemokratie als Büttel her, durch [...] Dokumenten-, Enthüllungen“, wie auch durch die Inszenierung einer ‚Staatskommission zur Untersuchung von Pflichtverletzungen im Kriege‘, herausgeschaut hat dabei bekanntlich nichts.“⁴² Das zu Unrecht ausschließlich als „sozialistische Parteiinitiative“ gebrandmarkte Gremium war von den angegriffenen SP-Repräsentanten indes gewürdigt worden. „Gegenwärtig“, hatte die „Arbeiter-Zeitung“ am 10. März 1922 festgestellt, „ist bei der Kommission kein einziger Fall mehr anhängig. Es ist auch nicht anzunehmen, daß jetzt, mehr als drei Jahre nach der Beendigung des Krieges, noch weitere Anzeigen an sie werden erstattet werden. Sie hat daher ihre Aufgabe erfüllt und hat um ihre Auflösung angesucht.“ Und weiter: „Man muß erkennen, dass die Kommission, wenn sie auch natürlich nicht alle Kriegsgreuel zu erfassen vermochte, dennoch sehr wertvolle Arbeit geleistet und bei ihren Untersuchungen und Berichten aufrechte und tapfere Gesinnung“ gezeigt hat.⁴³

Davon konnte aber wohl gerade aus dem Blickwinkel prononciert linker Aktivisten nur bedingt die Rede sein: Nachforschungen endeten mehrheitlich mit deren Einstellung, nämlich in 325 von 484 untersuchten Fällen.

„Die Gründe waren verschieden; teils Unzuständigkeit der Kommission, teils Mangel an Beweisen oder Mangel groben Verschuldens. [...] 40 Fälle wurden an den Generalstaatsanwalt abgetreten, 52 an die Staatsanwaltschaft, 55 an den Militäranwalt. In 12 Fällen wurde eine ‚grobe Pflichtverletzung‘ festgestellt, ohne dass die Fälle an die

40 Privater Nachlass Maximilian Ronge, Gerhard Jagschitz Wien, Tagebuch, Eintragung 1.9.1919; Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande, 220–222; 283. Über den Lütgendorf-Prozess auch ausführlich: Holzer, Das Lächeln der Henker, 133–140. Anton Holzer betont im Übrigen auch die Verantwortung Lütgendorfs für das Massaker in Šabac, in dessen Verlauf unzählige Zivilisten während der Eröffnungsfeldzüge am Balkan von k.u.k. Soldaten ermordet worden waren. Holzer, Das Lächeln der Henker, 120–121.

41 Moritz/Leidinger/Jagschitz, Im Zentrum der Macht, 182.

42 Wie die Auslieferungsliste der Entente zustande kam, Neues Montagsblatt, 17.7.1922, 7.

43 Auflösung der militärischen Untersuchungskommission, Arbeiter-Zeitung, 10.3.1922, 2.

Strafbehörde übergeben wurden. Verhältnismäßig wenige Verfahren wurden eingeleitet, verurteilt wurden nur einige wenige Personen.⁴⁴

Angesicht solcher Ergebnisse schien es angebracht, die geleistete Arbeit weder übermäßig zu würdigen noch ausschließlich als Fehlschlag abzuqualifizieren. Lob und Verteufelung im Interesse der Weltanschauungslager dokumentierten gleichermaßen das Ausbleiben einer seriösen „Vergangenheitsbewältigung“.⁴⁵

IV. Gutachten

Die Schwierigkeiten, mit denen die Kommissionsmitglieder bei ihrer „Wahrheitsfindung“ zu kämpfen hatten, bezogen sich vor allem auch auf den Kompetenzbereich und die rechtlichen Grundlagen ihrer Recherchen und Bewertungen.⁴⁶ Viele Anklagepunkte beschränkten sich auf militärische Angelegenheiten im engeren Sinn. Das bedeutete: Gegenstand der Ermittlungen waren oft Fehlverhalten von k.u.k. Offizieren gegenüber ihren Untergebenen. Diese Schwerpunktsetzung war einerseits auf Vorwürfe in der Presse zurückzuführen, denen die Kommission nachspürte, andererseits auf Veteranenverbände, die sich mit den Beschwerden ihrer „eigenen Leute“ befassten.⁴⁷

Sehr viel seltener kam solcherart das Schicksal insbesondere etwa von russischen Kriegsgefangenen in der Donaumonarchie zur Sprache. Abgesehen von der Tatsache, dass die Fokussierung auf Einzelfälle eine Analyse von Prozessen der Gewalteskalation beziehungsweise der Bedeutung von Befehlsketten und Verantwortlichkeiten erschwerte, blieben die Beschäftigung mit der wichtigen, besonders große Opfergruppen inkludierenden Grauzone des „schmutzigen Krieges“ zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten sowie schwerpunktmäßige Untersuchungen zum Schicksal der Zivilbevölkerung im Einflussbereich der Donaumonarchie aus. Dabei hatte die „Pflichtverletzungskommission“ beschlossen, eine mit Erlass des Staatsamtes für Heerwesen vom 2. Dezember 1918 geschaffene „Feldgerichtskommission“ zu Rate zu ziehen.⁴⁸ Diese war ange-

44 Holzer, *Das Lächeln der Henker*, 138–139.

45 Moritz/Leidinger/Jagschitz, *Im Zentrum der Macht*, 182.

46 Vgl. die Situation in Deutschland bezüglich der Definition von „Kriegsverbrechen“ bei Hankel, *Die Leipziger Prozesse*, 91–97.

47 Zeitungsberichte, Vorwürfe, Geheimsitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom Juli 1918 sowie Eingaben des Allgemeinen Schutzbundes für Kriegsteilnehmer, 1918/19. ÖSTA, KA, Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Kt. 3, 1919: A 1–180.

48 Staatssekretär für Heerwesen, Julius Deutsch, an das Feldgerichtsarchiv, 16.6.1919. ÖSTA, KA, Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Kt. 3, Sign. A 82/19. Zum Feldgerichtsarchiv, das 1916 angesichts des exorbitanten Anstiegs der Militärgerichtsfälle „als eigene Abgabestelle“ eingerichtet wurde, siehe auch: Christoph Tepperberg, *Totalisie-*

wiesen, neben individuellen Begebenheiten den „Tendenzen, die die Feldgerichte leiteten, ihren Urteilen und ihrer Wirksamkeit“, nachzuspüren sowie „wahrgenommene Missstände“ aufzudecken. Im Ganzen gelangten diesbezüglich 70 Fälle zur Bearbeitung und Darstellung, da sie eine „Untersuchung gegen die beteiligten Personen“ zu rechtfertigen schienen. Eine beigefügte Auswahlliste machte klar, dass es bei diesen standrechtlichen Verurteilungen nicht zuletzt um Zivilisten – etwa um einen „Zomborer Kaufmann“ oder um zwei „Albanerknaben“ – ging.⁴⁹

Die relativ geringe Zahl der weiter verfolgten Verdachtsmomente belegt allerdings, dass die Frage der feld- beziehungsweise standgerichtlichen Verfahren gar nicht im Zentrum der Erhebungen stehen konnte.⁵⁰ Zur Behandlung der Vorwürfe gegen die k.u.k. Truppenverbände und die von ihr verübten Gräueltaten bot sich letztlich wieder nur jene Argumentation an, die auf den militärischen Anordnungen seit Kriegsbeginn 1914 und den Verteidigungsstrategien österreichisch-ungarischer Regierungsinstanzen basierten: In das Zentrum aller weiteren Erwägungen rückte demnach – wie schon in der entsprechenden Debatte der letzten Reichsratssession 1917/18 – das „Kriegsnotwehr-Recht“. Die „Pflichtverletzungskommission“ tat gut daran, sich mit dieser Fragestellung eingehender zu befassen. Gutachten wurden deshalb angefordert, etwa von Professor Leo Strisower, der die Frage vorwiegend aus völkerrechtlichem Gesichtspunkt betrachtete und demzufolge das „Kriegsnotrecht“ prinzipiell als einen „Akt der Kriegführung“ für zulässig erklärte. Aus diesem Blickwinkel, so seine Erkenntnisse, „könnte im Falle der Not der Staat völkerrechtlich ohne Rücksicht auf sonstige rechtliche Vorschriften zu allen Maßregeln und so auch etwa zu sofortiger Tötung von Spionen und Kriegsverrätern greifen, und auch gegenüber eigenen Angehörigen würde sich die Führung des Krieges, sofern der Staat sie auf diese mit bezieht, im Zweifel in derselben Weise verstehen.“

Strisower beließ es jedoch nicht bei dieser Feststellung. Niemand Geringerem als Heinrich Lammasch, dem letzten k.k. Ministerpräsidenten, erteilte er als

rung des Krieges und Militarisierung der Zivilgesellschaft. Militärbürokratie und Militärjustiz im Hinterland. Das Beispiel Wien, in: Alfred Pfoser/Andreas Weigl (Hg.), Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg, Wien 2013, 264–273, 270.

49 Deutschösterreichisches Staatsamt für Heerwesen/Feldgerichtsarchivkommission betreffend die Aufgaben und Tätigkeit der Feldgerichtsarchivkommission, ohne Datum. ÖSTA, KA, Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Kt. 3, Sign. A 82/19.

50 Oswald Überegger ist zuzustimmen, wenn er meint: Vielfach werden überhöhte Opferzahlen „unzutreffenderweise mit ‚standrechtlichen‘ Hinrichtungen in Verbindung gebracht“. Oswald Überegger, „Verbrante Erde“ und „baumelnde Gehenkte“. Zur europäischen Dimension militärischer Normübertretungen im Ersten Weltkrieg, in: Sönke Neitzel/Daniel Hohrath (Hg.), Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Paderborn/München/Wien/Zürich 2008, 241–278, 268.